

Übersicht: Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (gültig ab 01.04.2022)

Fördergegenstand	Antragsberechtigte und Förderumfang			
	Kommunen und nicht wirtschaftlich tätige kommunale Betriebe ¹		Wirtschaftlich tätige kommunale Betriebe und Kommunen im wirtschaftlichen Bereich	
Umsetzungskonzepte Elektromobilität	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 24.000 Euro		50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000 Euro ^{2 4 6}	
Kommunale Konzepte für öffentl. Ladeinfrastruktur	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 64.000 Euro			
Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur mit neu errichteter Erneuerbare-Energien-Anlage ³	<u>kleiner 50 Kilowatt:</u> 1.500 Euro	<u>ab 50 Kilowatt:</u> 250 Euro je Kilowatt	<u>kleiner 50 Kilowatt:</u> 1.500 Euro ⁴	<u>ab 50 Kilowatt:</u> 250 Euro je Kilowatt ⁴
Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ohne neu errichteter Erneuerbare-Energien-Anlage	<u>kleiner 50 Kilowatt:</u> 1.500 Euro	<u>ab 50 Kilowatt:</u> 250 Euro je Kilowatt	<u>kleiner 50 Kilowatt:</u> 1.000 Euro (nur an Stellplätzen für Beschäftigte, Mietende von Wohngebäuden oder an Eigentumswohnungsanlagen) ⁴	<u>ab 50 Kilowatt:</u> 200 Euro je Kilowatt ⁴
Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur			<u>kleiner 50 Kilowatt:</u> 1.500 Euro ⁴	<u>ab 50 Kilowatt:</u> 250 Euro je Kilowatt ⁴
Netzanschlüsse für Stellplatzkomplexe und Garagenhöfe	40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 Euro		40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 Euro ⁴	
Batterieelektrofahrzeuge ⁵	40 Prozent der Anschaffungskosten, max. 30.000 Euro		8.000 Euro für die Klassen N1 (ab 2,3 t) und N2 ⁴	
Brennstoffzellenfahrzeuge ⁵	60 Prozent der Anschaffungskosten, max. 60.000 Euro		8.000 Euro für die Klassen N1 (ab 2,3 t) und N2 ⁴	
Elektrische Lastenfahrräder	60 Prozent der Anschaffungskosten, max. 4.200 Euro		30 Prozent der Anschaffungskosten, max. 2.100 Euro ⁴	
Lastenfahrräder	500 Euro		500 Euro ⁴	
Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher ⁶	45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 2.000.000 Euro		45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 2.000.000 Euro	

Stand: 29.03.2022

- ¹ Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und kommunale Betriebe, sofern diese keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts ausüben
- ² Nur:
 - Wohnungseigentümergeinschaften sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten
 - Besitzerinnen und Besitzer von mindestens fünf gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen
 - Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens fünf Kraftfahrzeug-Stellplätzen für Beschäftigte
- ³ Die Erneuerbaren-Energien-Anlage (EE-Anlage) muss eine Nennleistung von mindestens zwei Kilowatt pro Ladepunkt bei einer Ladeleistung kleiner 50 kW je Ladepunkt beziehungsweise 0,2 Kilowatt je Kilowatt Ladeleistung pro Ladepunkt aufweisen, sofern der Ladepunkt über eine Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt verfügt.
- ⁴ Es gelten die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen.
- ⁵ Die Förderung für das Leasing bzw. die Langzeitmiete von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der im Leasing- bzw. Mietvertrag festgelegten Anzahlung. Beträgt die Haltedauer weniger als fünf Jahre verringert sich die maximale Förderhöhe anteilig.
- ⁶ Für diesen Fördergegenstand richtet sich die Förderung im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit nach den Kriterien der AGVO. Für den Fördergegenstand „Umsetzungskonzept Elektromobilität“ besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen AGVO und De-minimis.